

Personalverordnung

vom 22. Oktober 2013 [Stand vom 1. Januar 2023]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf Art. 74 Abs. 1 des Reglements über das Anstellungsverhältnis des Gemeindepersonals (Personalreglement) vom 3. Juni 2013

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anstellungsbehörde (Personalreglement Art. 1 Abs. 5)

- ¹ Die Anstellungsbehörde setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Abteilungsleiter/in und Leiter/in Personal für die Anstellung von Verwaltungsangestellten, Team- und Bereichsleiter/innen, Schulleiter/innen, Aushilfen, Hilfskräfte sowie Praktikantinnen/Praktikanten.
 - b) Rektor/in, Schulleiter/in und Leiter/in Personal für die Anstellung von Lehrpersonen. Beim Rekrutierungsprozess der Lehrpersonen wird die Personalleitung im Bedarfsfall hinzugezogen.
 - c) Berufsbilder/in und Leiter/in Personal für die Anstellung von Lernenden.

Art. 2 Art des Arbeitsverhältnisses (Personalreglement Art. 2)

- ¹ Verwaltungspersonal sind Mitarbeitende, die im Sinne des Personalreglements und dieser Verordnung in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.
- ² Lernende und Praktikantinnen/Praktikanten sind Personen, die befristet zum Zwecke ihrer Ausbildung bei der Gemeinde Risch tätig sind.
- ³ Beim Aushilfspersonal handelt es sich um Personen, die stellvertretend die Arbeit vorübergehend ausfallender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen (z.B. bei Krankheit, Militärdienst, Beurlaubung).
- ⁴ Hilfskräfte sind Personen, die zur Erledigung eines vorübergehenden ausserordentlichen Arbeitsanfalles stundenweise angestellt werden.

Art. 23 Naturalbezüge (Personalreglement Art. 43)

- ¹ Der Wert von unpersönlichen Naturalbezügen wird wie folgt festgelegt:
 - a) Verpflegung Hauptmahlzeit Fr. 10.– pro Tag
 - b) Dienstwagen Privatnutzung Fr. 0.70 pro km
- ² Der Gemeinderat legt durch Beschluss die individuelle Naturalbezüge (Wohnung, Heizung etc.) fest.

Art. 24 Gehaltsanspruch und Funktionsgruppen (Personalreglement Art. 44 Abs. 3)

- ¹ Für das Verwaltungspersonal bestehen in den einzelnen Funktionsgruppen folgende Gehaltsklassen (Jahresgehalt ohne Sozial-, Teuerungs- und Treue- und Erfahrungszulagen):

Lohnband 1:

Klassen 5 - 7:

Fr. 51'350 - Fr. 76'003

Funktionen:

Aushilfen, Hilfskräfte, Betriebsangestellte, Mitarbeitende ohne erforderlichen Berufsabschluss

Lohnband 2

Klassen 6 - 9:

Fr. 54'706 - Fr. 84'902

Funktionen:

Betriebsangestellte, Büroangestellte, Mitarbeitende Hausdienst, Mitarbeitende Ökihof, Weiterbeschäftigte nach der Lehre (EFZ)

Lohnband 3

Klassen 8 - 11:

Fr. 61'854 - Fr. 94'676

Funktionen:

Verwaltungsangestellte, Sachbearbeiter/in in Fachgebieten, Hauswarte, Mitarbeitende Werkhof, Mitarbeitende Bibliothek, Bademeister/in, Fachfrau/Fachmann Betreuung

Lohnband 4

Klassen 10 - 13:

Fr. 69'438 - Fr. 105'326

Funktionen:

Verwaltungsangestellte mit besonderen Funktionen, Assistent/in der Abteilungsleitungen

Lohnband 5

Klassen 11 - 15:

Fr. 73'670 - Fr. 116'558

Funktionen:

Teamleitungen

Lohnband 6

Klassen 13 - 17:

Fr. 83'006 - Fr. 128'666

Funktionen:

Fachpersonal in der Verwaltung mit Fachhochschulabschluss, Bachelorabschluss, eidgenössischem Fachausweis oder höherer Fachausbildung

Lohnband 7

Klassen 15 - 20:

Fr. 93'509 - Fr. 150'986

Funktionen:

Fachpersonal in der Verwaltung mit Master-Abschluss, eidgenössischem Diplom oder Nachdiplomstudium

Lohnband 8

Klassen 17 - 20:

Fr. 105'180 - Fr. 150'986

Funktionen:

Bereichsleitende, Schulleiter/in, Leiter/in Musikschule

Lohnband 9

Klassen 18 - 21:

Fr. 111'452 - Fr. 159'739

Funktionen:

Stellvertretende Abteilungsleitung, Prorektor/in

Lohnband 10

Klassen 20 - 23:

Fr. 124'872 - Fr. 179'578

Funktionen:

Mitglieder der Geschäftsleitung, Abteilungsleiter/in, Rektor/in, Leiter/in Personal

Lohnband 11

Klassen 21 - 24:

Fr. 132'021 - Fr. 190'810

Funktionen:

Vorsitzende/r der Geschäftsleitung, Gemeindeschreiber/in

- ² Funktionen, für welche diese Verordnung keine besondere Regelung vorsieht, werden entsprechend dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich in eine der Gehaltsklassen eingereiht. Über die Ersteinreihung einer Stelle entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Für das Aushilfspersonal, die Hilfskräfte und in besonderen Fällen, kann das Gehalt auch ohne Klasseneinreihung in Form eines Pauschalgehalts, Monatsgehalts, Tages- oder Stundenlohnes festgesetzt werden.
- ⁴ Vor jeder Lohnfestsetzung ist im Sinne einer einheitlichen Handhabung die Stellungnahme des Personaldienstes einzuholen.

Art. 25 Aufstieg in eine höhere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse, Leistungsbeurteilung (Personalreglement Art. 47)

- ¹ Die Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe oder -klasse erfolgt gestützt auf eine systematische Leistungsbeurteilung.